

# BEITRAGSORDNUNG

Die Mitgliederversammlung des Vereins MC Dassow e.V. im ADAC hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 28.02.2025 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

## § 1 Zweck

Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6(3) der Vereinssatzung vom 28.02.2025 gibt sich der Verein MC Dassow e.V. eine Beitragsordnung.

## § 2 Beiträge

### (1) Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsstatus	Betrag	
	monatlich	jährlich
<b>Vollmitglied (VM)</b> ab 18 Jahre	8€	75€
<b>Jugendmitglied (JM)</b> bis 18 Jahre	6€	50€
<b>Vollmitglied ermäßigt</b> Azubis, Studenten, Rentner o.ä. (ab 18 Jahre)	6€	50€
<b>Partnermitgliedschaft (PM)</b>	12€	120€
<b>Familienmitgliedschaft (FM)</b> (Vater, Mutter (VM) +1 Kinder (JM) (jedes weitere Kind JM)	15€	150€
<b>Fördermitgliedschaft</b>	(+3€) min. 5€	(+30€) min. 50€

### (2) Sonstige Beiträge

Umlagen	Betrag	Gesamtbetrag
Aufnahmegebühr (PM,FM nur eine Gebühr)	30€	
Mahngebühr	5€	
<b>Arbeitsstunden / pro Stunde</b>	<b>15€</b>	<b>300€ oder 25€ monatlich</b> (20x15€/h)

**MC DASSOW E.V.**

Heinrich Ploen Straße 1  
23942 • Dassow  
www.mc-dassow.de

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
DE49 1405 1000 1000 3615 58

### **(3) Regelungen zu den Mitgliedschaften**

- (1) Jedes Vollmitglied muss eine kostenpflichtige ADAC Mitgliedschaft besitzen.  
(PM oder FM reicht jeweils einer)
- (2) Die Mitgliedschaft im ADAC ist bei diesem zu beantragen und wird dort verwaltet. Eine Mitgliedschaft im MC Dassow ist nur möglich, wenn eine gültige ADAC-Mitgliedsnummer angegeben wird.
- (3) Jede Jugendmitgliedschaft muss mit einer Vollmitgliedschaft des Erziehungsberechtigten verbunden sein.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen müssen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (5) PM- und FM-Mitgliedschaften sind nur möglich und werden nur anerkannt, wenn die Mitglieder denselben Wohnsitz haben.
- (6) Bei PM- und FM-Mitgliedschaften sind die 20 Arbeitsstunden, nur von einem der Mitglieder zu erbringen.

### **(4) Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglieder sind von allen Rechten und Pflichten befreit, ausgenommen der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

### **(5) Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.  
Ehrenmitglieder können nur einstimmig vom gesamten Vorstand ernannt werden.

### **(6) Arbeitsstunden**

- (1) Jedes Vollmitglied muss 20 Arbeitsstunden leisten.
- (2) Der Wert einer Arbeitsstunde wird mit 15,- € beziffert.
- (3) Es ist zulässig, dass eine andere Person die Arbeitsstunden stellvertretend für ein Mitglied ableistet.
- (4) Die geleisteten Arbeitsstunden muss jedes Mitglied eigenverantwortlich am Jahresende nachweisen. Als Nachweis ist der Vordruck lt. Anlage 1 der aktuellen Beitragsordnung zu nutzen.
- (5) Arbeitsstunden sind in der Regel ausschließlich auf dem Motorsportgelände des MC Dassow zu leisten und sie erfolgen im Rahmen geplanter Arbeitseinsätze. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich beim Vorstand zu erkundigen, wie Arbeitsstunden außerhalb der regulären Einsätze erbracht werden können.

### **(8) Arbeitsstundenregelung mit Guthabensystem für fleißige Helfer**

- (1) Jedes Vollmitglied, das mehr als die festgelegten 20 Arbeitsstunden im Jahr leistet, kann für jede zusätzliche Arbeitsstunde eine Gutschrift von 5 € auf sein persönliches Guthabenkonto anrechnen lassen.
- (2) Der Nachweis über die zusätzlich geleisteten Stunden muss bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres auf dem Stundennachweisformular gekennzeichnet werden.

**MC DASSOW E.V.**

Heinrich Ploen Straße 1  
23942 • Dassow  
www.mc-dassow.de

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
DE49 1405 1000 1000 3615 58

- (3) Das angesammelte Guthaben kann im darauffolgenden Jahr verwendet werden, um den Mitgliedsbeitrag zu reduzieren oder zu erlassen.
- (4) Das maximal angesammelte Guthaben entspricht dem vollen Betrag des Mitgliedsbeitrags. Eine Auszahlung in Geld ist nicht möglich, und das Guthaben gilt nur für das darauffolgende Jahr.

#### **(10) Einmalige Geldleistung**

- (1) Sie können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (2) Sie werden nur von Vollmitgliedern erhoben und können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

### **§ 3 Zahlung und Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Mitglied per SEPA-Lastschrift eingezogen, überwiesen oder in Bar entrichtet. Eine monatliche Zahlung ist ebenfalls möglich, jedoch nur per SEPA-Lastschrift. Bei Rücklastschriften wird eine Gebühr von 5€ fällig.
- (2) Die Beiträge sind bei jährlicher Zahlung im Voraus bis zum 31.01. des laufenden Jahres fällig.
- (3) Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen den halben Beitrag. Mitglieder die dem MC Dassow nach dem 30. November beitreten, sind für den Rest des Jahres befreit, wenn mit der Anmeldung der Beitrag für das folgende Jahr entrichtet wird.
- (4) Die einmalige Anmeldegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (5) Bei Mahnungen werden 5€ pro Mahnung erhoben. Nach der ersten Mahnung und einer Frist von 2 Wochen, bei nicht beglichenem Beitrag, erfolgt die Kündigung aus dem Verein. Entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages.
- (6) Für entrichtete Mitgliedsbeiträge werden keine Zuwendungsbestätigungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§50 (1) EStDV) ausgestellt, weil Zwecke i. S. d. von § 10 (1) S. 2 EStG gefördert werden.

#### **§ 4 Rückgabe von Beiträgen**

- (1) Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 5 Stundung, Erlass**

- (1) Der Vorstand des Vereins kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Härtefall vorliegt.

#### **§ 6 Mittel und Ausgaben**

- (1) Alle finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für in seiner Vereinssatzung §2 (1) festgelegten Zweck verwendet werden.

#### **§ 7 Änderung der Beitragsordnung**

- (1) Änderungen der Beitragsordnung können entsprechend der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten sowie Außerkrafttreten der Beitragsordnung**

- (1) Die obenstehende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.02.2025 beschlossen und tritt ab sofort sowie rückwirkend für das Jahr 2025 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit der Auflösung des Vereins.
- (2) Aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung der Beitragsordnung wird allen Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Bis zum 31.03.2025 können sie den Verein ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verlassen.

Unterzeichnet von:

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender Maik Lietz

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender Ralf Lietz

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer Andreas Horn

\_\_\_\_\_  
Sportleiter Fabian Horn

**MC DASSOW E.V.**

Heinrich Ploen Straße 1  
23942 • Dassow  
www.mc-dassow.de

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
DE49 1405 1000 1000 3615 58